II. Diese Änderung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Januar 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. Zumbühl

Der Staatsschreiber: Dr. Isler

Beschluss des Regierungsrates über die Aufhebung der Verordnung über die Gewährung zusätzlicher Staatsbeiträge an die erweiterte Kinderlähmungspflege-Versicherung vom 28. April 1955

(Vom 3. Februar 1966)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Gewährung zusätzlicher Staatsbeiträge an die erweiterte Kinderlähmungspflege-Versicherung vom 28. April 1955 wird aufgehoben.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Februar 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. Zumbühl

Der Staatsschreiber: Dr. Isler